

Drucksache

der Bezirksverordnetenversammlung Treptow-Köpenick von Berlin

VIII. Wahlperiode

Ursprung: Antrag (dringl.),
SPD, DIE LINKE, CDU, B'90Grüne, Einz.-BzV (FDP)

TOP: 011 / 2.2 (14.15)

Antrag (dringl.)

gemäß § 21 (1) c GO

Drs.Nr.: VIII/0301

Datum	Gremium	Sitzung	Beratungsstand
16.11.2017	BVV	BVV/VIII/011	

Baumschulen von der Entgeltspflicht nach dem Berliner Straßenreinigungsgesetz ausnehmen – Neue Späthstraße im Straßenreinigungsverzeichnis als übergeordnete Straße klassifizieren

Die Bezirksverordnetenversammlung Treptow-Köpenick von Berlin möge beschließen:

Dem Bezirksamt wird empfohlen, sich dafür einzusetzen, dass

1. durch das Abgeordnetenhaus von Berlin durch eine unverzügliche, wenn möglich auch rückwirkende Änderung des § 7 Absatz 5 des Berliner Straßenreinigungsgesetzes Grundstücke, die als Baumschulen genutzt werden, wie Grundstücke, die im Rahmen der Felder- und Weidewirtschaft oder als Forst genutzt werden, wie in den übrigen Bundesländern üblich, von der Entgeltspflicht ausgenommen werden,
2. durch die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz zudem das Straßenreinigungsverzeichnis nach § 2 des Berliner Straßenreinigungsgesetzes so durch Rechtsverordnung unverzüglich, wenn möglich auch rückwirkend, geändert wird, dass die Neue Späthstraße im Straßenreinigungsverzeichnis als übergeordnete Straße klassifiziert wird, bei der Anlieger ohnehin nicht zur Entgeltspflicht herangezogen werden müssen.

Begründung:

Im Gegensatz zu anderen Bundesländern sind nach § 7 Absatz 5 des Berliner Straßenreinigungsgesetzes Grundstücke, die als Baumschulen genutzt werden, anders als Grundstücke, die im Rahmen der Felder- und Weidewirtschaft oder als Forst genutzt werden, nicht von der Entgeltspflicht nach dem Straßenreinigungsgesetz ausgenommen. Dies sollte das Abgeordnetenhaus von Berlin entsprechend ändern.

In Berlin ist davon ausschließlich die im Bezirk Treptow-Köpenick im Ortsteil Baumschulenweg befindliche traditionsreiche Späth'sche Baumschule betroffen. Die Späth'sche Baumschule, als älteste Baumschule Deutschlands, darf jedoch weder durch die bisherige Rechtslage noch durch die notwendige Dauer zur Änderung des Berliner Straßenreinigungsgesetzes in ihrer Existenz gefährdet werden. Die Neue Späthstraße, an die das Grundstück der Späth'schen Baumschule grenzt, wird im Straßenreinigungsverzeichnis nach § 2 des Berliner Straßenreinigungsgesetzes zudem als Anwohnerstraße deklariert, für die Straßenreinigungsgebühren fällig werden, obgleich es dort keine Anwohner gibt. Die alte Späthstraße ist dagegen als Verbindungsstraße deklariert, für die keine Gebühren anfallen. Für die Änderung der Klassifizierung der Neue Späthstraße ist im Gegensatz zu 1. keine Gesetzesänderung durch das Abgeordnetenhaus von Berlin, sondern lediglich eine Rechtsverordnung durch die dafür zuständige Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz notwendig. Die Änderung des Straßenreinigungsverzeichnisses durch die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz sollte kurzfristig möglich sein.

Berlin, den 15.11.2017

Vorsitzender der SPD-Fraktion
Alexander Freier-Winterwerb
und Oliver Ram

Vorsitzender der Fraktion DIE LINKE
Philipp Wohlfeil

Vorsitzender der CDU-Fraktion
Wolfgang Knack

Vorsitzende der Fraktion B'90Grüne
Dr. Claudia Schlaak und Jacob Zellmer
und Benjamin Hanke

Joachim Schmidt
Ralf Henze